

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **31 (1924)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ des Vereins ehemal. Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14

Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof“

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich, Venedigstrasse 5, entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Nachdruck, soweit nicht untersagt ist, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Inhalt: An unsere geschätzten Abonnenten und Vereinsmitglieder. — Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den U. S. A. — Zum neuen schweizerischen Generaltarif. — Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Elsaß nach Deutschland. — Bulgarien. Einfuhrverbote. — Finnland. Zollermäßigungen. — Argentinien. — Umsätze der bedeut. europ. Seidentrocknungs-Anstalten. — Schweiz. Neue Kunstseidenfabrik Heerbrugg-Widnau. — Aus der deutschen Seidenindustrie. — Italien. Ausnahmen vom Achtstunden-Tag. — Die Textilindustrie Ungarns. — Jugoslawien. Baumwollindustrie in Krain. — Rumänien. Gründung einer Seidenweberei. — Polen. Aus der Textilindustrie. — Italienischer Baumwollbericht. — Nachrichten über den ausländ. Wollhandel. — Baumwolle in Australien. — Amerikas Verbrauch und Export an Baumwolle. — Aus der Webereipraxis. — Neue moderne Hilfsmaschinen für die Weberei. — Amerikanische Textilmaschinen. — Das Färben der Textilfasern. — Ueberblick über die chem. u. physik. Eigenschaften der Textilfasern. — Modeberichte. — Marktberichte. — Fachschulen. Nachträgliches zur Ehrung von Herrn A. Eder. — Aus Nah und Fern. — Personelles. — Kleine Zeitung. Kalender. — Vereinsnachrichten. Einladung zu einer Besichtigung des neuen städtischen Laboratoriums.

An unsere geschätzten Abonnenten und Vereinsmitglieder!

Bezug der Abonnementsgebühr u. des Vereinsbeitrages.

Unsere geschätzten Abonnenten bitten wir hiermit um gefl. Notiznahme, daß wir uns erlauben werden, den Abonnementsbetrag für das 1. Halbjahr 1924 anfangs Februar per Nachnahme zu erheben.

Gleichzeitig werden wir bei den Vereinsmitgliedern den Beitrag für das 1. Halbjahr 1924 durch Nachnahme einziehen. Wir bitten um gefl. prompte Einlösung.

Administration und Quästorat.

Handelsnachrichten

Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

	Dezember	Jahr 1923
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	Fr. 29,600	252,400
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	„ 132,100	1,855,200
Halbseidene Gewebe, stückgefärbt	„ 103,000	441,700
Halbseidene Gewebe, stranggefärbt	„ 11,000	205,700
Seidenbeutelutuch	„ 65,300	868,200

Zum neuen schweizerischen Generaltarif. Gemäß Weisung der Bundesversammlung und im Einverständnis mit dem Bundesrat, hat die Eidgenössische Expertenkommission für die Aufstellung eines neuen schweizerischen Generaltarifs sich wiederum, d. h. zum zweiten Mal mit den Vertretern der Industrie, des Gewerbes, der Landwirtschaft und der Verbraucher persönlich in Verbindung gesetzt, nachdem das Ergebnis der ersten schriftlichen und mündlichen Befragung in einen Entwurf zusammengefaßt worden war. Dieser Entwurf hat begreiflicherweise nicht die allgemeine Zustimmung der beteiligten Kreise gefunden, sodaß eine neue Einvernahme sich als zweckmäßig erwies.

Soweit die Textilindustrie in Frage kommt, haben die Verhandlungen im Verlaufe der letzten Wochen in Zürich stattgefunden. Die Öffentlichkeit ist nun nicht der Ort, um über den Verlauf der Beratungen genauen Aufschluß zu erteilen, da es sich hier um Fragen und Interessengegensätze handelt, die aus guten Gründen nach außen nicht bekanntgegeben werden sollen. Soviel kann jedoch gesagt werden, daß die Exportindustrie darauf bestehen mußte, für alle Artikel, die für sie ein Rohmaterial bedeuten, schon im Generaltarif möglichst niedrige Ansätze zu verlangen; dabei spielten auch Rücksichten auf England mit, da dieser Staat voraussichtlich nicht in die Lage kommen wird, mit der Schweiz einen Tarifvertrag abzuschließen und auf diese Weise für englische Erzeugnisse, die in der Schweiz Verwendung finden, die Zölle des Generaltarifs herabzusetzen. Daß dieses Begehren der Exportindustrie bei denjenigen schweizerischen Industriellen, die mehr oder weniger als Lieferanten in Frage kom-

men, Widerspruch hervorrief, ist verständlich; es wird nun Sache der Expertenkommission und später der eidgenössischen Räte sein, zu entscheiden, wo in diesem Falle die größeren Interessen liegen. In eine etwas eigenartige Lage gerieten diejenigen Industrien von Fertigerzeugnissen, die zwar für sich hohe Schutzzölle, zum Teil auch Einfuhrverbote beanspruchen, für ihr Rohmaterial jedoch auf niedrigen Zöllen bestanden. Diese Gegensätze waren allerdings, wenigstens bei einzelnen Gruppen, durch besondere Verständigungen von vorneherein ausgeglichen worden, sodaß sich in diesem Falle die Expertenkommission gewissermaßen vollendeten Tatsachen gegenüber sah. In Abmachungen solcher Art griffen allerdings die Vertreter der Exportindustrie jeweils störend ein, da diese nicht in der Lage ist, eine Zollbelastung auf ihr Rohmaterial durch hohe schweizerische Eingangszölle wettzumachen.

In den Verhandlungen wurden keine Ansätze festgelegt, sondern es wollte sich die Expertenkommission nochmals über die Verhältnisse unterrichten und gleichzeitig wohl auch den widerstrebenden Interessen vertretenden Industrien die Schwierigkeiten vorführen, die einem gerechten Ausgleich entgegenstehen. An einen solchen ist ja bei einem Zolltarif überhaupt nicht zu denken und zwar umso weniger, je mehr auf schutzzöllnerische Wünsche Rücksicht genommen werden muß. Bis im übrigen der neue Generaltarif Gesetz wird, und damit die Grundlage für Handelsvertragsunterhandlungen abgeben kann, dürfte noch geraume Zeit verstreichen, ganz abgesehen davon, daß der Tarif zweifellos auch die Volksabstimmung über sich wird ergehen lassen müssen.

Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Elsaß nach Deutschland. Gemäß den Bestimmungen des Versailler-Vertrages müssen für die Dauer von fünf Jahren nach Friedensschluß, die in Elsaß-Lothringen erzeugten Waren innerhalb eines Kontingentes zollfrei nach Deutschland zugelassen werden. Dieses Kontingent wird durch die französische Regierung jedes Jahr aufgestellt und sollte ungefähr dem Verkehr entsprechen, der vor dem Krieg bestanden hat.

Für den Zeitraum vom 11. Januar 1924 bis 10. Januar 1925 ist das Kontingent wie folgt festgesetzt worden:

	1924	1923
Ganz- und halbseidene Gewebe	kg 300,000	300,000
Rohgewebe, im Elsaß gefärbt und ausgerüstet, auch bedruckt	„ 16,500	16,500
Halbseidene Gewebe	„ 136,000	136,000
Ganz- und halbseidene Bänder	„ 153,000	153,000
Näh- und Stickseide	„ 400	400

Es handelt sich hier um Mengen, welche die Produktionsmöglichkeit der elsässischen Seidenweberei erheblich übersteigen, sodaß auf dem Wege über das elsässische Kontingent auch französische Seidenwaren zollfrei den Weg nach Deutschland finden. Bezeichnend ist in dieser Beziehung auch, daß Rohgewebe, die im Elsaß nur gefärbt oder ausgerüstet werden, in einem gewissen Umfang ebenfalls von Deutschland ohne Zollbelastung zugelassen werden müssen. Da die fünf Jahre, für welche im Vertrag diese Vergünstigung zugunsten der elsässischen Industrie vorgesehen ist, mit dem Jahr 1924 abgelaufen sind, so ist zu erwarten, daß das zollfreie Kontingent zum letzten Mal festgesetzt worden ist.

Bulgarien. Einfuhrverbote. In der Dezemberrnummer des Jahres 1923 der „Mitteilungen“ konnte gemeldet werden, daß Bulgarien die Einfuhrverbote für seidene Gewebe und Wirkwaren aufgehoben und dafür diese Artikel mit einem hohen Zuschlagszoll belegt habe. Nunmehr ist die Mitteilung eingetroffen, daß die Einfuhrverbote am 17. Januar 1924 wieder in Kraft getreten sind. Soweit es sich um ganz- oder halbseidene Gewebe handelt, sind von der Sperre immerhin ausgenommen halbseidener Crêpe und schwarze halbseidene Schirmstoffe. Eine besondere Kommission kann aus wirtschaftlichen Gründen jeweiligen Ausnahmen von diesem Verbot gewähren. Vor dem 15. Dezember 1923 schon bezahlte Ware, sowie Artikel, die wenigstens sieben Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durch Anzahlung fest gekauft waren, fallen nicht unter das Verbot.

Finnland. Zollermäßigungen. Eine erfreuliche Kunde kommt aus Finnland, indem die Regierung für eine Anzahl Artikel mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1924 die Einfuhrzölle ermäßigt hat. So zahlen nunmehr ganzseidene Gewebe der T.-No. 279 in Zukunft noch 300 fin. Mk. per kg (gegen bisher 360 fin. Mk.), halbseidene Gewebe 200 fin. Mk. per kg (gegen bisher 240 fin. Mk.), Samt und Plüsch 225 fin. Mk. per kg (gegen bisher 270 fin. Mk.), ganzseidene Bänder 285 fin. Mk. per kg. (gegen bisher 350 fin. Mk.). Bedauerlicherweise bleibt für die Schweiz immer noch die Bevorzugung der französischen Seidenwaren bestehen, die sich auf den französisch-finnischen Handelsvertrag stützt und den französischen halbseidene Geweben einen Zoll von 160 fin. Mk. sichert.

Argentinien. In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ wurde, gemäß einer Meldung der Schweizerischen Gesandtschaft in Buenos-Aires kundgegeben, daß Argentinien die Sätze des Wertschätzungstarifs um 60% erhöht habe; da eine Erhöhung um 20% schon im Jahr 1920 erfolgt war, so stelle sich die Gesamterhöhung auf nunmehr 92%. Den neuesten Berichten zufolge ist diese Mitteilung dahin richtig zu stellen, daß sich der Aufschlag von 60% auf den ursprünglichen Ansätzen des Wertschätzungstarifs bezieht, d. h. die früheren 20% durch nunmehr 60% ersetzt worden sind. Die tatsächliche Erhöhung beträgt demnach 331/3%.

Dem gleichen Zollgesetz vom 7. Dezember 1923, durch welches die Sätze des Wertschätzungstarifs erhöht worden, sind noch folgende wichtigere Bestimmungen zu entnehmen: Der Zollsatz für ganz- und halbseidene Gewebe beträgt (wie bisher) 40% vom Wert. Waren, die in Postpaketen eingehen und die nicht als Muster verzollt werden können, unterliegen, wenn sie an Private oder an Vertreter ausländischer Fabriken adressiert sind, einem Zuschlagszoll von 25% vom Wert. Für Waren, die mit einem höheren Wertzoll als 20% belastet sind, wird allgemein ein Zuschlag von 7% erhoben. Die Einfuhrzölle sind in Metallgeld ausgedrückt, doch können sie in gesetzlichem Papiergeld zu festgesetztem Kurs bezahlt werden.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Dezember:

	1923	1922	Jan.-Dez. 1923
Mailand	kg 509,135	493,267	6,006,632
Lyon	364,462	457,595	4,853,829
Zürich	46,376	71,577	817,827
Basel	25,143	27,007	303,357
St. Etienne	—	45,722	—
Turin	36,694	35,477	376,374
Como	21,181	30,613	292,744

Schweiz.

Neue Kunstseidenfabrik in Heerbrugg-Widnau. Der „N. Z. Z.“ entnehmen wir nachstehende Meldung: Die Kunstseidenfabrik Heerbrugg-Widnau — so wird die offizielle örtliche Bezeichnung lauten — ist nunmehr gesichert; am 19. Jan. sind, wie uns die Direktion der Société de la Viscose Suisse in Emmenbrücke auf Anfrage hin mitteilt, sämtliche Verträge endgültig durch den Verwaltungspräsidenten Oberst i. G. von Goumoens unterzeichnet worden — zweifellos ein bedeutungsvoller Moment in der Wirtschaftsgeschichte unserer Ostschweiz, sodaß ohne Verzug die Bauarbeiten für das große industrielle Unternehmen in Angriff genommen werden können, einige Monate später, als seinerzeit in Aussicht genommen worden ist. Inzwischen wurden alle Verarbeiten derart gefördert, daß auch dem Abschlusse der nötigen

Verträge mit den Bauunternehmern keine Hindernisse mehr im Wege standen, sodaß voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres die Betriebsaufnahme erfolgen kann.

Deutschland.

Aus der deutschen Seidenstoff-Industrie. Die im letzten Bericht gemeldete Besserung der Geschäftslage hat bis heute angehalten. Bestellungen laufen befriedigend ein, in vielen Fällen ist jedoch die Kapitalnot ein Hindernis für volle Beschäftigung, da nicht genügend Rohmaterial eingekauft werden kann.

Im Laufe dieses Monats wird wohl in den meisten Betrieben die Frage der Arbeitszeit geregelt werden. Eine Verlängerung der Arbeitszeit wird kommen, ob dieselbe jedoch über neun Stunden hinausgehen wird, ist noch nicht mit Bestimmtheit anzunehmen. Die Regelung wird, soweit sich heute übersehen läßt, in jedem Betriebe für sich vorgenommen, zumeist durch geheime Abstimmung.

Die Lohnfrage ist immer noch im Fluß, d. h. die Löhne werden mindestens einmal monatlich neu geregelt. Dieser Zustand wird voraussichtlich noch längere Zeit anhalten.

Die schlimmen Prophezeiungen, welche man der Rentenmark seinerzeit widmete, sind zum Glück nicht in Erfüllung gegangen; im Gegenteil erfreut sich die Rentenmark größter Beliebtheit. Die Preissenkung der meisten Artikel hält weiter an; sodann wurden im Monat Januar zum ersten Male wieder größere Inventurausverkäufe veranstaltet, wobei zurückgesetzte oder leicht beschädigte Sachen zum Teil zu Vorkriegspreisen abgegeben wurden.

In Krefeld, München-Gladbach usw. befinden sich die Textilarbeiter im Streik. Derselbe hat sich neuerdings weiter ausgedehnt. Die Gesamtzahl der streikenden Textilarbeiter im besetzten Gebiet beläuft sich auf über 60,000. Bekanntlich dreht sich die Streitfrage um die Verlängerung der Arbeitszeit.

Italien.

Ausnahmen vom Achtstundentag in der italienischen Textilindustrie. In Italien dürfen auch nach Einführung des neuen Achtstundentages in der Textilindustrie und ihr verwandten Zweigen die Betriebe 10 Stunden täglich oder 60 Stunden in der Woche während gewisser Zeitabschnitte arbeiten lassen. Aber auch diese Ausnahme ist nicht das Aeußerste, was gewährt wird, denn die Ausdehnung der Arbeitszeit auf 10 Stunden kann durch Sonderabkommen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern noch verlängert werden. Letztere Sonderabkommen bedürfen jedoch der italienischen Ministerialgenehmigung. Folgende Betriebe dürfen den Achtstundentag überschreiten:

Seidentrocknungs-Anstalt Basel

Betriebsübersicht vom Monat Dezember 1923

Konditioniert und netto gewogen	Dezember		Januar/Dezember		
	1923	1922	1923	1922	
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	
Organzin	10,631	16,848	175,073	274,748	
Trame	8,887	7,672	91,091	127,511	
Grège	5,625	2,426	37,042	93,400	
Divers	—	61	151	1,791	
	25,143	27,007	303,357	497,450	
Untersuchung in	Titre	Nach- messung	Zwirn	Elastizi- tät und Stärke	Abkoch- ung
	Proben	Proben	Proben	Proben	No.
Organzin	3,188	—	200	600	1
Trame	4,336	—	160	—	18
Grège	1,458	—	50	120	3
Schappe	78	36	20	—	24
Divers	1,507	35	312	360	—
	10,567	71	742	1,080	46

BASEL, den 31. Dezember 1923.

Der Direktor: J. Oertli.